

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen
der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 03.03.2022

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Eindämmung der Corona-Pandemie - Regelungen und Dauerschutz-
konzepte für das Bistum Erfurt

*Grundlage: Thüringer Verordnung zur Anpassung infektionsschutzrechtlicher
Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Februar 2022
(im Folgenden „Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22“)*

Dauerinfektionsschutzkonzept für Veranstaltungen in Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt / ab 01.03.2022

Kirchengemeinde: ... [Name]
Gemeindehaus: ... [Ort, Adresse]
Pfarrheim: ... [Ort, Adresse]
Raumgrößen:
Raum 1: ... [z.B. Parterre links] ... m²
Maximal mögliche Personenzahl¹:
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 2: ... [z.B. Parterre links] ... m²
Maximal mögliche Personenzahl:
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 3: ... [z.B. Parterre links] ... m²
Maximal mögliche Personenzahl:
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Verantwortliche Person: ... [Vorname Name Pfarrer/ Administrator]
... **[Anschrift]**
... **[telefonische Erreichbarkeit]**

¹ Unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,50 m in alle Richtungen.

1. Präambel:

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungsinzidenzen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bei Feststellung der sogenannten Infektionsstufe kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22, § 32 – an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet im jeweiligen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Schutzwert den Schwellenwert von 12 und der Belastungswert den Schwellenwert von 12%).

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte für Gemeindehäuser und Pfarrheime im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

Letztverantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben sind – auch bei Veranstaltungen externer Dritter – die amtierenden Pfarrer bzw. ernannte Administratoren der jeweiligen Kirchengemeinden (verantwortliche Person). Amtierende Pfarrer oder ernannte Administratoren treffen vor Ort die Entscheidungen auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Vorgaben, nach Abstimmung mit Kirchenvorstand und Kirchortrat und kontrollieren diese selbst oder durch Beauftragte.

Gemäß Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22 können unsere Gemeinderäume unter entsprechenden Vorgaben für Sitzungen der Gremien genutzt werden können. Ebenso sind unter den gleichen Voraussetzungen Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich wie Treffen der verschiedenen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde im Rahmen der pastoralen Arbeit.

Zudem wird weiterhin dringend empfohlen, Gemeindehäuser oder Pfarrheime zurzeit nicht zur Nutzung durch Familienfeiern freizugeben.

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept gilt für alle Räume der Gemeindehäuser und Pfarrheime der Kirchengemeinden des Bistums Erfurt und für alle zulässigen Veranstaltungsformate gleichermaßen.

2. Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt ab dem 01.03.2022

2.1. Zugangsbeschränkungen, Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- a. In der **Basisstufe** gilt für nichtöffentliche Veranstaltungen (auch bei Chor, Schola und Orchesterproben mit Blasinstrumenten / vgl. Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22, § 29 (1) Ziffer 19) in Gemeindehäusern und Pfarrheimen des Bistums Erfurt die **3-G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete²). Bei mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen ist die

² Entsprechende Nachweise sind zu vorzulegen (gültiger Nachweis bzgl. vollständigem Impfschutz oder ein höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test mit negativem Testergebnis oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Test mit einem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren eines zertifizierten Testanbieters, mit negativem Ergebnis oder den Nachweis des Genesenenstatus, der nicht älter als 6 Monate sein darf).

- (nichtöffentliche) Veranstaltung mindestens zehn Tage vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es gilt eine Personenobergrenze von 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen.
- b. In der **Infektionsstufe** gelten für nichtöffentliche Veranstaltungen (auch bei Chor, Schola und Orchesterproben mit Blasinstrumenten / vgl. Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22, § 34 (2) Ziffer 14) in Gemeindehäusern und Pfarrheimen des Bistums Erfurt die **2-G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte und Genese³). Bei mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen ist die (nicht öffentliche) Veranstaltung mindestens zehn Tage vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es gilt eine Personenobergrenze von 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen.
 - c. Die Zahl der zulässigen Personen richtet sich, unter Einhaltung des Mindestabstandes (vgl. 2.1. d) nach der Größe des Raumes und sämtlichen nach Thür. Verordnung SARS-CoV-2 vom 28.02.22 geltenden Festlegungen.
 - d. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist bei Angehörigen desselben Haushaltes zulässig.
 - e. **In geschlossenen Räumen** ist für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, im Folgenden MNB genannt) zu tragen. Nur in der Basisstufe kann diese am Sitzplatz abgenommen werden.

2.2. Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen

- a. Um die Situation zu vermeiden, bei Veranstaltungen in Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime Personen abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen (**Anmeldeprocedere**).
- b. Der Zugang zu Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist zu **kontrollieren**. Ist die maximal zulässige Personenzahl für einen Raum erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Gemeindehäuser und Pfarrheime muss der **Abstand** gewahrt bleiben. Es dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
- d. Im Eingangsbereich, in den genutzten Räumen und im Sanitärbereich sind die Teilnehmer durch geeignete Informationen (**Hinweisschilder, Aushänge**) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und auf deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme an der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.“
- e. **Wegeführung** (Aufenthaltsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Gelände, Ein- und Ausgang)
 - o Abstand halten gilt auch auf Fluren und in Treppenhäusern. Besondere Achtsamkeit ist beim Betreten und Verlassen der Räume geboten.
 - o Es soll ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung erarbeitet und umgesetzt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf

Ungeimpfte Kinder- und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können alternativ einen amtlich bestätigten Nachweis eines regelmäßigen Schülertests vorlegen.

³ Entsprechende Nachweise sind zu vorzulegen (gültiger Nachweis bzgl. vollständigem Impfschutz oder den Nachweis des Genesenenstatus, der nicht älter als 6 Monate sein darf). Ungeimpfte Kinder- und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können alternativ einen amtlich bestätigten Nachweis eines regelmäßigen Schülertests vorlegen.

- dem Boden oder den Wänden erfolgen. Bei mehreren Zugängen zu den Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. Es sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- f. Der Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen ist Menschen mit **Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen** zu verwehren, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet die den Zutritt kontrollierende Person.
 - g. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
 - h. Bei **Veranstaltungen mit Bewirtung** hat der Veranstalter ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorzuhalten, das den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt (vergleiche Hinweise auf die Branchenregelung des Hotel- und Gaststättengewerbes).

Die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen für die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in Kirchengemeinden des Bistums Erfurt gelten ab dem 01.03.2022 und bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in den Gemeindehäusern / Einrichtungen vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Erfurt, den 01.03.2022

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar